



Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlage

18. Mai 2014

- 5 Änderung des Pensionskassengesetzes
- 6 Änderung der Kantonsverfassung über die Einführung einer Gewerbeplakette

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	5
An die Stimmberechtigten	7
5 Änderung des Pensionskassengesetzes	
Erläuterungen des Regierungsrates	8
Gesetzesänderung	15
Landratsbeschluss	18
6 Änderung der Kantonsverfassung über die Einführung einer Gewerbeparkkarte	
Erläuterungen des Regierungsrates	19
Änderung der Kantonsverfassung	22
Strassengesetz	23

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Landrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 18. Mai 2014 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Änderung des Pensionskassengesetzes**

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 18. Mai 2014 wie folgt zu stimmen:

- Ja zur Änderung der Kantonsverfassung über die Einführung einer Gewerbeparkkarte**

■ Kurz und bündig

Änderung des Pensionskassengesetzes

- Der Bund hat 2010 beschlossen, dass ab 1. Januar 2012 mit einer zweijährigen und mittlerweile um ein Jahr verlängerten Übergangsfrist nicht nur privat-rechtliche, sondern neu auch öffentlich-rechtliche Pensionskassen ab dem 1. Januar 2015 eine volle Kapitaldeckung sicherstellen müssen.
- Anlässlich der Volksabstimmung vom 22. September 2013 wurde das neue Pensionskassengesetz vom Basellbieter Stimmvolk angenommen. Damit erhielt die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) eine langfristig tragfähige Grundlage, welche der neuen Bundesgesetzgebung entspricht.
- Am 8. April 2013 haben 28 Einwohnergemeinden die formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) "Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse" eingereicht. Diese verlangte, dass der Kanton nicht nur die Ausfinanzierung der Einwohnergemeinden, sondern auch diejenige aller anderen angeschlossenen Arbeitgebenden à fonds perdu übernimmt.
- Der ursprüngliche Gegenvorschlag der Regierung ging von der Unterstützung der angeschlossenen Arbeitgebenden bei der Finanzierung mittels Pooling und Garantien, einer à-fonds-perdu-Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Musikschullehrerinnen und -lehrer (29,4 Mio. Franken) und einem Anteil an der Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Kindergarten- und Primarlehrkräfte in der Höhe der ehemaligen Lehrersubventionen nach altem Finanzausgleichsgesetz (zusätzlich rund 29,2 Mio. Franken) aus, insgesamt also 58,6 Mio. Franken.
- Der vom Landrat modifizierte und beschlossene Gegenvorschlag der Regierung sieht einen à-fonds-perdu-Beitrag an die Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Gemeindelehrkräfte (inklusive Besitzstand) in der Höhe von 276,1 Mio. Franken vor, das Pooling- und Garantieangebot wird beibehalten.

- Nach der Zustimmung des Landrates zum modifizierten Gegenvorschlag wurde die Gemeindeinitiative am 20. Februar 2014 zurückgezogen.
- Der Landrat (mit 47 Ja- gegen 29 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen) empfiehlt, die Änderung des Gesetzes über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse anzunehmen.

Änderung der Kantonsverfassung über die Einführung einer Gewerbeparkkarte

Heizungsmonteure, Küchenbauer und andere Gewerbetreibende sind darauf angewiesen, mit einem Fahrzeug an den Einsatzort zu gelangen und dieses während der Einsatzzeit in der Nähe parkieren zu können. Durch die zunehmende zeitliche Beschränkung der Parkfelder (z.B. Blaue Zonen) stehen die Gewerbetreibenden in Agglomerationsgemeinden vor Schwierigkeiten. Gleich wie in vielen anderen Städten und Agglomerationen der Schweiz soll daher auch bei uns eine Gewerbeparkkarte eingeführt werden, die eine mehrstündige Parkierung von Einsatzfahrzeugen während der Service- oder Montagezeit ermöglicht. Dafür braucht es eine Verfassungsänderung.

Der Regierungsrat sowie der Landrat empfehlen Ihnen, der Änderung der Kantonsverfassung zuzustimmen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Abstimmung über die Änderung des Pensionskassengesetzes unterliegt gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Abstimmung, da der Landrat den Beschluss mit weniger als 4/5 der anwesenden Mitglieder gefasst hat.

Die Abstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung (Einführung einer Gewerbeparkkarte) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe a der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes

Abstimmungsfrage (**Stimmzettel 5**)

Wollen Sie die Änderung vom 20. Februar 2014 des Gesetzes über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (**Pensionskassengesetz**) annehmen?

1. Was ist bisher passiert?

1.1 Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Am 22. September 2013 hat das Baselbieter Stimmvolk dem neuen Gesetz über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK) zugestimmt. Dieses tritt somit per 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit der Reform erhält die Basellandschaftliche Pensionskasse eine langfristig tragfähige Grundlage, welche der neuen Bundesgesetzgebung entspricht und dem veränderten Umfeld der Anlagemärkte sowie der Demografie und der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung Rechnung trägt.

Das Gesetz regelt die Organisation der Pensionskasse und die Ausfinanzierung der Deckungslücke im System der Vollkapitalisierung. Die Kasse wird mittels Schuldanererkennung sofort ausfinanziert, und die verzinsbare Schuld gegenüber der Pensionskasse muss vom Kanton innert maximal 10 Jahren – mittels einer oder mehrerer Einlagen – amortisiert werden. Dafür wird der Kanton das notwendige Geld am Kapitalmarkt aufnehmen. Die aktiven Versicherten und die Bezügerinnen und Bezüger von Renten beteiligen sich in bedeutendem Ausmass an der Ausfinanzierung.

Die bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden – dazu zählen neben anderen auch die meisten Baselbieter Gemeinden – können zur Erreichung der Vollkapitalisierung aus verschiedenen Arten der Ausfinanzierung wählen.

1.2 Gemeindeinitiative

Am 8. April 2013 haben 28 Einwohnergemeinden die formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) "Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse" eingereicht. Diese verlangte, dass der Kanton die Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche aller angeschlossenen Arbeitgebenden – also nicht nur diejenige der Einwohnergemeinden – à fonds perdu übernimmt. Die Annahme der Gemeindeinitiative hätte zur Folge gehabt, dass der Kanton neben seiner eigenen Schuld bei der BLPK in der Höhe von 1'317,6 Mio. Franken (inklusive Spitäler) zusätzlich die Schuld aller anderen Arbeitgebenden im Umfang von 907,5 Mio. Franken hätte ausfinanzieren müssen, insgesamt also 2'225,1 Mio. Franken (Stand: 31. Dezember 2012).

Die Regierung arbeitete als Antwort auf die Gemeindeinitiative einen Gegenvorschlag aus, welcher im Wesentlichen folgende Punkte umfasst:

- *Ausweitung der Garantieansprüche*: Bisher wurden gemäss § 18 des Pensionskassengesetzes nur Institutionen, welche finanziell und wirtschaftlich eng mit dem Kanton verbunden sind, für allfällige Garantieansprüche gegenüber dem Kanton berücksichtigt. Neu erhalten alle der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden die Möglichkeit, beim Kanton eine Garantie zu beanspruchen.
- *Gesetzliche Verankerung des Pooling-Angebots*: Die von der Finanzkommission anlässlich der Beratungen zum Pensionskassengesetz vom 22. September 2013 geforderte Unterstützung durch den Kanton bei der Finanzbeschaffung für öffentlich-rechtliche Arbeitgebende wird mit den vorgeschlagenen Änderungen neu ins Gesetz aufgenommen.
- *Übernahme der Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Gemeindelehrkräfte*: Der ursprüngliche Vorschlag der Regierung sah eine à-fonds-perdu-Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Musikschullehrerinnen und -lehrer (29,4 Mio. Franken) und einen Anteil an der Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Kindergarten- und Primarlehrkräfte in der Höhe der ehemaligen Lehrersubventionen nach altem Finanzausgleichsgesetz (zusätzlich 29,2 Mio. Franken) vor, insgesamt also 58,6 Mio. Franken. Der verbleibende Ausfinanzierungsbetrag für die Pensionskassenansprüche der Lehrkräfte (183,9 Mio. Franken) wäre vom Kanton (ohne Besitzstand in der Höhe von 33,6 Mio. Franken) vorgeschossen und anschliessend zur Rückzahlung

hälftig nach Massgabe der Einwohnerzahl und hälftig nach Massgabe der Steuerkraft auf die Gemeinden verteilt worden. Die Gemeinden wären dadurch von schwierigen Kostenaufteilungsdiskussionen bei ihren Kreisschulen und ehemaligen Kreisschulen befreit gewesen.

Der Landrat modifizierte den Gegenvorschlag des Regierungsrates: Er strich die Rückleistungsverpflichtung der Gemeinden und beschloss, dass der Kanton die Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Musikschullehrerinnen und -lehrer sowie der Kindergarten- und Primarlehrkräfte (inklusive Besitzstand von 33,5 Mio. Franken) in der Höhe von 276,1 Mio. Franken übernimmt.

Die Initiativgemeinden erklärten sich mit dem von der Finanzkommission angepassten Gegenvorschlag des Regierungsrates einverstanden und zogen die Initiative nach der Bestätigung der Änderungen durch den Landrat am 20. Februar 2014 zurück. Somit wird am 18. Mai 2014 nur noch über den Gegenvorschlag abgestimmt.

2. Über was wird am 18. Mai 2014 abgestimmt?

2.1 Übersicht

Das Baselbieter Stimmvolk stimmt am 18. Mai 2014 über den Gegenvorschlag des Kantons zur Gemeindeinitiative ab. Dieser Gegenvorschlag beinhaltet die Übernahme der Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche von Kindergarten-, Primar- und Musikschullehrerinnen und -lehrer der Gemeinden (inklusive Besitzstand gemäss Kantonsplan) in der Höhe von insgesamt 276,1 Mio. Franken (Basis: 31. Dezember 2012). Der Gegenvorschlag umfasst zudem ein kantonales Garantie- und Pooling-Angebot an alle der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden.

2.2 Pooling

Der Kanton ermöglicht den Gemeinden sowie allen weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden, Ausfinanzierungskredite zu vorteilhaften Zinsen zu erhalten. Damit löst er eine Forderung der Finanzkommission ein, die öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden bei der Finanzbeschaffung zu unterstützen.

Die Arbeitgebenden erhalten von der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) ein Darlehen, welches während der Laufzeit verzinst und linear amortisiert werden muss. Die angesprochenen vorteilhaften Kreditkonditionen werden mittels Kreditsicherungsgarantie des Kantons zu Gunsten der Bank ermöglicht. Ein Bestandteil dieses Zinssatzes ist die Risikoabgeltung, welche mit Ausnahme der Gemeinden von jedem Arbeitgebenden zu bezahlen ist und von der Bank an den Kanton überwiesen wird. Damit sollen allfällige Ausfälle bei den Arbeitgebenden in Bezug auf offene Darlehensschulden gegenüber der Bank ausgeglichen werden. Das Pooling ist somit für den Kanton kostenneutral.

2.3 Garantie

Der Kanton gibt all denjenigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die sich nicht selbst oder über das Pooling vollständig ausfinanzieren, eine Garantiezusage. Im Gegensatz zum bisherigen Pensionskassengesetz wurde die Anspruchsberechtigung für eine Garantie ausgeweitet und umfasst nun alle der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden. Im Gegensatz zum Pooling erfolgt eine allfällige Garantiezahlung direkt durch den Kanton und müsste am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Die maximale Höhe der garantierten Forderung entspricht dabei der am 1. Januar 2015 geltenden Forderung der BLPK gegenüber dem oder der Arbeitgebenden. Wie beim Pooling vergüten die Arbeitgebenden dem Kanton einen Beitrag für das Risiko aus der Garantiesprechung (kurz: Risikovergütung). Das Garantieangebot ist somit für den Kanton kostenneutral.

2.4 Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Gemeindelehrkräfte

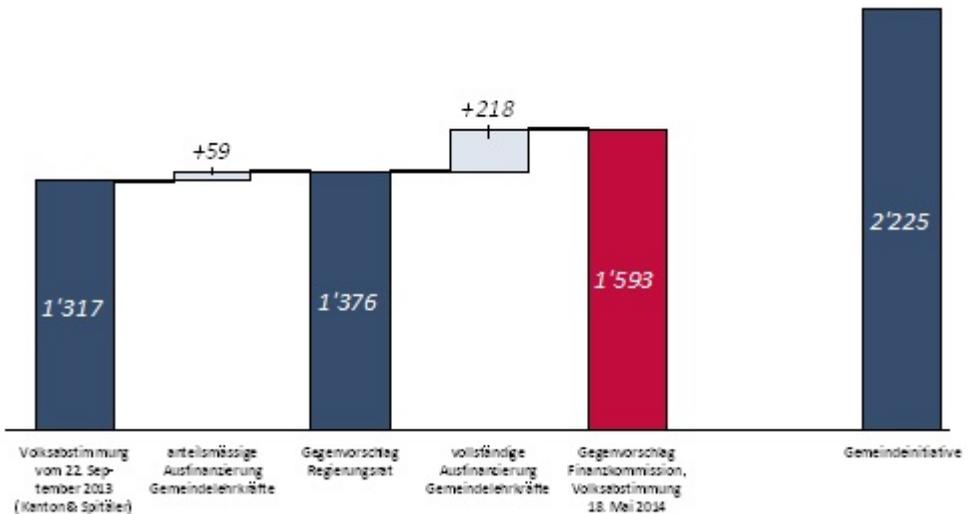
Der Kanton übernimmt die à-fonds-perdu-Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Kindergarten- und Primarlehrkräfte sowie der Musikschullehrer (inklusive Besitzstand gemäss Kantonsplan) in der Höhe von 276,1 Mio. Franken. Der Kanton muss diesen Betrag zusätzlich zu seiner Ausfinanzierung tragen, in der Summe also 1'593,7 Mio. Franken.

Der Gegenvorschlag geht auf die berechtigten Anliegen der Gemeinden ein. Er wirkt ausgleichend unter den Gemeinden, entlastet diese administrativ und finanziell, berücksichtigt und wahrt die bestehende

Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden und ermöglicht eine faire Lösung für alle Beteiligten.

3. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Mit der Umsetzung der Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse finanziert der Kanton sowohl seinen eigenen Fehlbetrag in der Höhe von 1'015,9 Mio. Franken als auch den Fehlbetrag des Kantonsspitals Baselland, der Psychiatrie Baselland sowie zur Hälfte jenen des Universitäts-Kinderspitals beider Basel (UKBB) aus; dieser Fehlbetrag entspricht 301,7 Mio. Franken. Zusammen mit der Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Gemeindelehrkräfte von 276,1 Mio. Franken steigt der auszufinanzierende Betrag des Kantons somit auf 1'593,7 Mio. (Stand: 31. Dezember 2012).



Anlässlich der Volksabstimmung vom 22. September 2013 stimmte das Baselbieter Stimmvolk der Ausfinanzierung des Kantons inklusive der Spitäler in der Höhe von 1'317,6 Mio. Franken zu. Der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrates sah vor, die Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Musikschullehrerinnen und -lehrer (29,4 Mio. Franken) und den Anteil an der Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Kindergarten- und Primarlehrkräfte in der Höhe der ehemaligen Lehrersubventionen nach altem Finanzausgleichsgesetz (29,2 Mio. Franken) ebenfalls zu übernehmen, insgesamt also 58,6 Mio. Franken. Die Finanzkommission des Landrates erweiterte den Gegenvorschlag des Regierungsrates und schlug dem Landrat die Ausfinanzierung der gesamten Pensionskassenansprüche der Kindergarten-, Primar- und Musikschullehrerinnen und -lehrer in der Höhe von 242,5 Mio. Franken sowie die Übernahme der Besitzstandskosten von 33,6 Mio. Franken vor, insgesamt also gegenüber der Abstimmungsvorlage vom 22. September 2013 zusätzliche 276,1 Mio. Franken. Damit erhöht sich die Verschuldung des Kantons deutlich auf 2,7 Mia. Franken.

4. Beschluss des Landrates

Am 20. Februar 2014 hat der Landrat in zweiter Lesung den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative und damit die nochmalige Änderung des Pensionskassengesetzes beschlossen. Mit 47 zu 29 Stimmen bei 5 Enthaltungen hat das Parlament dem geänderten Gesetz zugestimmt. Da das 4/5-Mehr (66 Stimmen) nicht erreicht wurde, stimmt das Baselbieter Stimmvolk anlässlich der Abstimmung vom 18. Mai 2014 über die unter Punkt 2 beschriebene Änderung des Pensionskassengesetzes ab.

Der Gegenvorschlag wurde anlässlich zweier Lesungen am 13. und 20. Februar 2014 sehr kontrovers beraten. Auf der einen Seite lag die Vorlage des Regierungsrates über 58,6 Mio. Franken vor mit einer teilweisen Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Kindergarten-, Primar- und Musikschullehrerinnen und -lehrer der Gemeinden, auf der anderen Seite der Vorschlag der Finanzkommission mit der vollständigen Ausfinanzierung der Pensionskassenansprüche der Gemeindelehrkräfte in der Höhe von 276,1 Mio. Franken. Diskussionschwerpunkte in der ersten Lesung bildeten vor allem die Klärung der Fragen in Bezug auf den Eingriff der Gemeindeinitiative in die Kompetenzordnung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die massive Zunahme der Verschuldung des Kantons hinsichtlich einer allfälligen

Annahme der Gemeindeinitiative, welche statt den von der Finanzkommission vorgeschlagenen 276,1 Mio. Franken Zusatzkosten in der Höhe von 890 Mio. Franken bedeutet hätte. In der 2. Lesung ging es um die Klärung des weiteren Vorgehens hinsichtlich einer weiteren Volksabstimmung zum Thema Pensionskasse.

Die Vertreter der Initiativgemeinden ihrerseits sicherten ihre Unterstützung hinsichtlich des von der Finanzkommission angepassten Gegenvorschlages zu und zogen ihre Initiative nach erfolgter Abstimmung des Landrates anlässlich der 2. Lesung am 20. Februar 2014 zurück.

Aus diesem Grund wird am 18. Mai 2014 schliesslich nur über den Gegenvorschlag abgestimmt, welcher aber wichtige Voraussetzungen für die Ausfinanzierung der Pensionskasse schafft:

- Das Pooling wird gesetzlich verankert und ermöglicht somit den der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden zu günstigem Kapital für ihre Ausfinanzierung zu kommen.
- Der Garantieanspruch wird auf alle angeschlossenen Arbeitgebenden ausgeweitet und bietet somit der BLPK die für die im Forderungsmodell getätigten Ausfinanzierungen nötige Sicherheit.

Empfehlung

Ja zur Änderung vom 20. Februar 2014 des Gesetzes über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Der Landrat (mit 47 Ja- gegen 29 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen) empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Gesetzes über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) anzunehmen.

Liestal, 18. März 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/abstimmung5

Gesetz über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz)

Änderung vom 20. Februar 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 16. Mai 2013¹ über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassengesetz) wird wie folgt geändert:

§ 15a Darlehen für die Begleichung der Forderung der BLPK

¹ Der Kanton unterstützt die übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden bei der Begleichung des auf sie entfallenden Betrags der Ausfinanzierung am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Zu diesem Zweck lässt er durch Finanzdienstleister denjenigen Arbeitgebenden, welche die auf sie entfallenden Forderungen der BLPK nicht mit eigenen oder mit selbst beschafften Mitteln begleichen können (kurz: Darlehensnehmende), verzinsliche Darlehen gewähren. Der Regierungsrat legt den Minimalbetrag der Forderung für die einzelne Darlehensgewährung fest.

³ Der Kanton gibt den Finanzdienstleistern eine Kreditsicherungsgarantie für die Darlehen und die Zinsen. Tritt der Garantiefall ein, begleicht der Kanton dem Finanzdienstleister den Ausstand des oder der Darlehensnehmenden. Dieser bzw. diese erstattet dem Kanton die von diesem übernommene Zahlung samt Zinsen zurück.

⁴ Der Regierungsrat legt einen einheitlichen, maximalen Zinssatz für die Einwohnergemeinden sowie einen einheitlichen, maximalen Zinssatz für die übrigen Darlehensnehmenden fest.

⁵ Die Zinssätze gemäss Absatz 4 gelten für 15 Jahre seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Basis-Zinssatz,
- b. Kostenzuschlag für Kapitalbeschaffung und Kreditbewirtschaftung,
- c. zusätzlich für die übrigen Darlehensnehmenden: Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

⁶ Die Finanzdienstleister vergüten dem Kanton den Kostenzuschlag für die Kreditsicherungsgarantie.

1 GS 38.273, SGS 834

⁷ Die Darlehensnehmenden zahlen das Darlehen längstens innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zurück, mindestens drei Viertel des Darlehens sind innert 15 Jahren zurückzuzahlen. Sie können verbleibende Darlehen dem Finanzdienstleister vorzeitig zurückzahlen, sofern sie ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten entschädigen.

⁸ Treten die Darlehensnehmenden aus der BLPK aus, haben sie ein allfällig verbleibendes Darlehen dem Finanzdienstleister sofort zurückzuzahlen und ihm allfällige ungedeckte Refinanzierungskosten zu entschädigen.

⁹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 15b Übernahme der Ausfinanzierung der Gemeindelehrkräfte

¹ Der Kanton übernimmt à-fonds-perdu die Forderungen der BLPK an die Einwohnergemeinden für die Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule sowie an die Musikschulzweckverbände inklusive der ehemals angeschlossenen Musikschulzweckverbände gemäss dem vollständigen Modell für das Kantonspersonal.

² Tritt eine Einwohnergemeinde, ein Musikschulzweckverband oder eine Gruppe von Lehrkräften gemäss Absatz 1 als Kollektiv aus der BLPK aus, gilt für die Forderungsübernahme des Kantons die Rückerstattungspflicht gemäss § 12 Absatz 3.

§ 16a Gemeinderecht

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Art der Finanzierung des auszufinanzierenden Betrags.

² Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat bestimmt die allfällige Besitzstandsregelung gemäss § 12 Absatz 2 Buchstabe d. Dieser Beschluss ist vom Referendum ausgenommen.

³ Sie bzw. er legt im Budget den Betrag für die Finanzierung wiederkehrender Vorsorgeleistungen an die BLPK gemäss gewähltem Vorsorgeplan fest.

§ 18 Garantie für die Forderungen der BLPK

¹ Der Kanton gibt der BLPK eine Garantiezusage für ihre Forderungen gegenüber denjenigen übrigen angeschlossenen Arbeitgebenden, die am Vortag des Inkrafttretens dieses Gesetzes die auf sie entfallende Forderung der BLPK nicht beglichen haben.

² Die Garantiezusage gilt nicht für die Einwohnergemeinden.

³ Sie umfasst den nicht beglichenen Teil der Forderung der BLPK sowie der aufgelaufene, nicht beglichene Zins.

⁴ Die Arbeitgebenden entrichten dem Kanton eine Vergütung für das Risiko aus der Garantie.

⁵ Die Arbeitgebenden, welche die Garantie beanspruchen, erstatten dem Kanton die von ihm übernommene Zahlung samt Zinsen zurück.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Liestal, 20. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

■ **Landratsbeschluss betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes**

vom 20. Februar 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative (Gemeindeinitiative) «Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur Initiative in Form der Änderung des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (PKG) gemäss abgeändertem Entwurf wird angenommen.
3. Falls die Gemeindeinitiative nicht zurückgezogen wird, wird den Stimmberechtigten empfohlen, diese abzulehnen.

Liestal, 20. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung der Kantonsverfassung über die Einführung einer Gewerbeparkkarte

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 6)

Wollen Sie die Änderung vom 13. Februar 2014 der Kantonsverfassung über die **Einführung einer Gewerbeparkkarte** annehmen?

Warum eine Gewerbeparkkarte?

Viele Gewerbetreibende bieten Dienstleistungen an, die sie vor Ort ausführen. Diese können im Einbau einer Küche, in Malerarbeiten, in der Reparatur eines Dachs usw. bestehen. Für solche Arbeiten müssen sie unter anderem schwere Werkzeuge und sperriges Material anliefern. Zudem sind sie bei den Montagearbeiten darauf angewiesen, auf ihr Ersatzteil- oder Werkzeugsortiment zurückgreifen zu können, welches sich im Lieferwagen befindet.

In den letzten Jahren haben verschiedene Gemeinden zeitliche Beschränkungen der Parkiermöglichkeiten wie beispielsweise Blaue Zonen eingeführt. Insbesondere im Zentrumsbereich solcher Gemeinden kann es daher zu Engpässen für Langzeitparkierer kommen. Da beispielsweise für die Montage einer Heizung oder die Verlegung eines Parketts die Parkierzeit in der Blaue Zone nicht ausreicht und ein stündliches Umparkieren weder zulässig noch sinnvoll ist, sind Gewerbetreibende auf eine zweckmässige Lösung angewiesen.

Schweizweit kennen viele Städte und Gemeinden schon seit Jahren die sogenannte Gewerbeparkkarte. Für einen monatlichen oder jährlichen Pauschalpreis erhalten Gewerbetreibende das Recht, ihr Einsatzfahrzeug während den Montagearbeiten zeitlich unbegrenzt auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Auch einige Baselbieter Gemeinden und der Kanton Basel-Stadt kennen bereits solche Angebote, mit denen die Gewerbetätigkeit erleichtert wird. Allerdings stehen regional tätige Unternehmer heute vor dem Problem, dass sie in jeder einzelnen Gemeinde und oft auch für jedes Einzelfahrzeug eine Parkierberechtigung

gung kaufen müssen. Die Gebühren für den Erwerb aller Gewerbe-
parkkarten der Gemeinden summieren sich zu einem namhaften Betrag,
obwohl das Gewerbefahrzeug nicht in mehreren Gemeinden gleichzeitig
parkiert werden kann. Hinzu kommt, dass die Beschaffung mehrerer
Einzel-Gewerbeparkkarten insgesamt sehr zeitaufwändig ist.

Zusammen mit den Gemeinden und den betroffenen Verbänden wurde
daher ein kantonal einheitliches Angebot für die erleichterte Parkierung
von Gewerbefahrzeugen im Arbeitseinsatz erarbeitet. Für 100 Franken
pro Jahr soll bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft eine
Gewerbeparkkarte bezogen werden können, die zum zeitlich unbe-
grenzten Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen in unserem Kanton
berechtigt. Die Parkierberechtigung gilt nur während der Montage- oder
Lieferzeit, eine Verwendung der Gewerbeparkkarte in der Freizeit ist
untersagt. Die Einnahmen aus dem Verkauf der Gewerbeparkkarte
verteilt der Kanton nach Abzug der Unkosten an die Gemeinden, welche
die Parkfelder unterhalten.

Vorgesehen ist, dass unser Kanton einen Staatsvertrag mit anderen
Kantonen, ausserkantonalen Gemeinden oder ausländischen Behörden
über die gemeinsame Ausgabe von Gewerbeparkkarten abschliessen
kann. Bereits konkret geplant ist eine Vereinbarung mit dem Kanton
Basel-Stadt. Ausser den kantonalen Einzel-Gewerbeparkkarten (Ba-
sel-Stadt: 200 Franken pro Jahr / Basel-Landschaft: 100 Franken pro
Jahr) sollen auch beide Karten "im Paket" zu einem vergünstigten Ansatz
von 250 Franken pro Jahr bezogen werden können.

Ausgabestelle für die Gewerbeparkkarte wird in unserem Kanton
voraussichtlich die Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft sein. Die
Gewerbeparkkarte soll möglichst einfach bezogen werden können.
Vorgesehen ist, dass der Antrag über das Internet gestellt werden kann.

Abstimmung über die Verfassungsänderung

Zur Einführung einer kantonalen Gewerbeparkkarte braucht es eine
Verfassungsänderung. Die Parkfelder auf den öffentlichen Strassen
liegen fast ausschliesslich auf Gemeindestrassen. Sie stehen in der
Hoheit der Gemeinden, sind deren Eigentum und werden von ihnen
unterhalten.

Da der Kanton nun mit der kantonalen Gewerbeparkkarte die Parkierung auf Gemeindestrassen in einem kleinen Teilbereich regelt, muss neben einer Änderung des Strassengesetzes auch die Kantonsverfassung ergänzt werden.

Sowohl die Verfassungsänderung als auch die Änderung des Strassengesetzes wurde vom Landrat einstimmig beschlossen. Weil die Gesetzesänderung von mehr als 4/5 der anwesenden Landrätinnen und Landräte beschlossen und auch kein Referendum ergriffen wurde, findet darüber keine Volksabstimmung statt. Hingegen muss jede Änderung der Kantonsverfassung der Volksabstimmung unterbreitet werden. Vorliegend stimmen wir also ausschliesslich über die Verfassungsänderung ab.

Beratungen im Landrat

Im Landrat war die Schaffung der Grundlagen für eine basellandschaftliche Gewerbeparkkarte unbestritten. Sämtliche Parteien stellten sich hinter die Vorlage.

Die vorberatende Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats befürwortete das Vorhaben mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung. Der Landrat beschloss die Verfassungsänderung mit 77 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung. Der notwendigen Änderung des Strassengesetzes – die aber nicht Gegenstand der vorliegenden Abstimmung ist – stimmte der Landrat mit dem gleichen Stimmenverhältnis zu.

Empfehlung

Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit 77 Ja-Stimmen und ohne Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Änderung der Kantonsverfassung zuzustimmen.

Liestal, 18. März 2014

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
die 2. Landschreiberin: Mäder

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/abstimmung6

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 13. Februar 2014

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 118 Absatz 3

³ Der Kanton kann im Gesetz Parkierungserleichterungen für gewerblich genutzte Fahrzeuge vorsehen, die für alle Gemeinde- und Kantonsstrassen gelten; er regelt die Gebührenerhebung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.
2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

Liestal, 13. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ GS 29.276, SGS 100

Strassengesetz

Änderung vom 13. Februar 2014¹

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 24. März 1986² wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1

¹ Die dem Kanton geschuldeten Beiträge werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Kriterien festgesetzt.

Zwischentitel nach § 37

F.^{bis} Gewerbeparkkarte

§ 37a Ausgabe

Der Kanton stellt eine Gewerbeparkkarte aus, mit welcher gewerblich genutzte Fahrzeuge erleichtert parkiert werden können.

§ 37b Bezug der Gewerbeparkkarte

¹ Für jedes gewerblich genutzte Fahrzeug kann eine Gewerbeparkkarte bezogen werden.

² Gewerbeparkkarten sind weder unter den Firmenfahrzeugen noch auf andere Gewerbebetriebe übertragbar.

³ Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbetreibenden offen.

§ 37c Fahrzeugeinsatz

¹ Der Gewerbebetrieb muss im Antrag auf Erteilung einer Gewerbeparkkarte glaubhaft darlegen, dass er für den Transport von Material, Maschinen oder Werkzeug ein Fahrzeug benötigt und

- a. ihm auf Grund des Gewichts, der Grösse oder der Beschaffenheit der Ladung der Transport in einem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zugemutet werden kann oder

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist bis 17. April 2014.

² GS 29.252, SGS 430

b. er auf die Mitführung eines Ersatzteil- oder Werkzeugsortiments angewiesen ist.

² Für Fahrzeuge mit gewerbetypischen Karosserieformen (Lieferwagen, Kastenwagen, Kombi, vergleichbare Karosserieformen) bestätigt die Inhaberinnen oder Inhaber oder die Geschäftsführenden des Gewerbebetriebs mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben im Antrag auf Erteilung der Gewerbe-parkkarte.

³ Bei Fahrzeugen mit anderen Karosserieformen kann die Amtsstelle eine Begutachtung des Fahrzeugs auf dem Amt verlangen.

⁴ Der Geschäftssitz gilt nicht als Einsatzort.

§ 37d Fahrzeugbeschriftung

Während der Nutzung der Gewerbe-parkkarte müssen die Fahrzeuge entweder von aussen mit der Unternehmensbezeichnung versehen sein oder es muss ein Schild hinter die Fahrzeugscheibe gelegt werden.

§ 37e Parkierberechtigungen

¹ Es gelten folgende Parkierberechtigungen (inklusive Anhänger) auf öffentlichem Grund, ausgenommen mit Schranken abgesperrte Parkflächen oder Parkhäuser:

- a. Zeitlich unbegrenztes Parkieren in der blauen Zone¹;
- b. Zeitlich unbegrenztes Parkieren auf Parkierungsflächen, die ein Parkieren von zwei Stunden und länger zulassen;
- c. Parkieren bis maximal 4 Stunden an Stellen für die ein Parkverbot gilt, wobei
 - Parkierverbote gemäss Artikel 19 Absätze 2-4 der Verkehrsregelverordnung² zu beachten sind;
 - der Beginn der Parkzeit mit der Parkscheibe anzuzeigen ist;
 - Flächen mit der Aufschrift Polizei, Taxi oder dergleichen ausgenommen sind.

² Fahrzeuge, die berechtigterweise mit einer Gewerbe-parkkarte parkiert sind, müssen keine weiteren öffentlichen Parkierungsgebühren (Parkuhren usw.) entrichten.

³ Die Parkierberechtigung ist auf den notwendigen Fahrzeugeinsatz (§37c) und auf die Dauer des Arbeitseinsatzes beschränkt.

⁴ Die Gewerbe-parkkarte ist von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 37f Gebühren

Die Gebühr für die Gewerbe-parkkarte beträgt 100 Franken pro Jahr.

¹ Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a Strassensignalisationsverordnung (SR 741.21)

² Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)

§ 37g Einnahmenverteilung

¹ Der Kanton erhält 30 Franken für jede ausgestellte Gewerbeparkkarte.

² 70 Franken werden im Verhältnis der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner unter den Gemeinden aufgeteilt.

§ 37h Gewerbeparkkarten der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet eigene Gewerbeparkkarten vorsehen.

² Sie regeln den Bezug, die Berechtigungen und die Gebühren selbst.

³ Einschränkungen für ortsfremde Gewerbetreibende sind unzulässig.

§ 37i Ausserkantonale Gewerbeparkkarten

¹ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen, mit ausserkantonalen Gemeinden oder mit ausländischen Behörden einen Staatsvertrag über die Ausstellung von Gewerbeparkkarten im Paket abschliessen.

² Der Regierungsrat schliesst die Staatsverträge im Sinne von § 77 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ endgültig ab.

³ Ein Staatsvertrag darf abgeschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Fahrzeugeinsatz und die Parkierberechtigung sind im Vertragsgebiet mindestens im Umfang gemäss § 37c und § 37e auf allen Parkfeldern gewährleistet; es gibt keine weitergehenden Ausnahmen.
- b. Die Gebühr für das Paket der Gewerbeparkkarten muss tiefer sein als die Summe der einzelnen Gewerbeparkkarten.
- c. Der Gebührenanteil der Gemeinden von mindestens 70 Franken muss gewahrt bleiben.
- d. Einnahmenverteilung: Nach Abzug von 30 Franken zu Gunsten der ausstellenden Behörde werden die Einnahmen im Verhältnis der Gebühren der Einzel-Gewerbeparkkarten der Vereinbarungspartner geteilt; die innerkantonale Verteilung richtet sich nach § 37g Absatz 2.
- e. Der Bezug steht basellandschaftlichen, ausserkantonalen und ausländischen Gewerbebetrieben offen.

§ 37j Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit einer Busse in gleicher Höhe geahndet wie sie die Ordnungsbussenverordnung² betreffend Parkscheiben (für die blaue Zone) vorsieht.

² Das vereinfachte Verfahren gemäss Ordnungsbussengesetz³ und Ordnungsbussenverordnung ist sinngemäss anwendbar.

1 GS 29.276, SGS 100

2 SR 741.031

3 SR 741.03

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen Strafbestimmungen.

§ 40 Absatz 3

³ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch die Bau- und Umweltschutzdirektion ausgestellten Bewilligungen fest. Die Gebühren für Bewilligungen an Gemeindestrassen legt der Gemeinderat fest.

II.

1. Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 35 Titel, Absatz 1

Titel: Das Generalsekretariat

¹ Das Generalsekretariat ist die allgemeine Stabsstelle der Direktion.

2. Das Kirchengesetz vom 3. April 1950² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Begriffs

§ 2

Ersatz des Begriffs "kantonale Staatsverfassung" durch "Verfassung des Kantons Basel-Landschaft "

3. Das Gesetz vom 17. Dezember 1987³ über die Einführung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zuständige Behörden

¹ Bewilligungsbehörde ist die Bau- und Umweltschutzdirektion, beschwerdeberechtigte Behörde die Sicherheitsdirektion, Beschwerdeinstanz der Regierungsrat (Artikel 15 Absatz 1 BewG⁴).

1 GS 28.436, SGS 140

2 GS 20.131, SGS 191

3 GS 29.627, SGS 213

4 SR 211.412.41

² Das Grundbuchamt meldet die statistischen Angaben der Sicherheitsdirektion, die sie dem Bundesamt für Justiz weiterleitet (Artikel 24 Absatz 3 BewG).

4. Das Gesetz vom 16. Dezember 1993¹ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile zuständig.

5. Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 28 Buchstabe g

Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

g. Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält;

6. Das Gesetz vom 5. Dezember 1994³ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3

³ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Eltern kommt der Grundbetrag desjenigen Teils in Betracht, der die elterliche Sorge innehat oder innehatte, vermehrt um die für den Bewerber oder die Bewerberin vereinbarten Kindesalimente. Bestand nie eine Regelung der elterlichen Sorge, so bilden die anrechenbaren Einkommen beider Elternteile den Grundbetrag, wobei Mehrkosten in die Berechnung einbezogen werden.

1 GS 31.847, SGS 271

2 GS 25.427, SGS 331

3 GS 32.99, SGS 365

7. Das Gesetz vom 7. Juni 1971¹ über das Salzregal wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 94 Absatz 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999² der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie § 126 der Verfassung vom 17. Mai 1984³ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

§ 1 Absatz 2

² Der Landrat kann die Ausbeutung der Salzvorkommen im Rahmen dieses Gesetzes durch Konzession an Unternehmen übertragen. Die zwischen dem Kanton und der Schweizer Rheinsalinen AG geltenden Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 2 Organisation

Die Verwaltung des Salzregals obliegt unter der Aufsicht des Regierungsrats der Finanz- und Kirchendirektion.

8. Das Gesetz vom 19. Juni 1950⁴ über die Enteignung wird wie folgt geändert:

§ 37 Absatz 2

² Gesuche, in denen Dritte um Bewilligung der Enteignung nachkommen, sind bei der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 39 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Nach der Gewährung des Enteignungsrechtes hat der Enteigner der Bau- und Umweltschutzdirektion, sofern das nicht schon früher geschehen ist, in dreifacher Ausfertigung die folgenden Unterlagen einzureichen:

§ 40 Absätze 1 und 2

¹ Sobald die in § 39 vorgeschriebenen Unterlagen vorliegen und das Enteignungsrecht gewährt ist, übermittelt die Bau- und Umweltschutzdirektion je ein Exemplar des Planes und der Grunderwerbstabelle sowie die für die Enteigneten bestimmten Auszüge denjenigen Einwohnergemeinden, auf deren Gebiet die Enteignungen vorgenommen werden sollen.

² Sollte für die Bau- und Umweltschutzdirektion aus diesen Unterlagen schon in diesem Zeitpunkt ersichtlich sein, dass anderweitige öffentliche Interessen eine

1 GS 24.384, SGS 382

2 SR 101

3 GS 29.276, SGS 100

4 GS 20.169, SGS 410

Änderung des Planes notwendig machen, ist sie gehalten, zuerst die notwendige Änderung durch den Enteigner zu veranlassen.

§ 41 Absätze 1 und 2

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt werden können, und wenn es ihr tunlich erscheint, vor allem bei verhältnismässig kleiner Zahl der Enteigneten, bei nachträglichen Planänderungen und bei der Erneuerung befristeter Rechte, an Stelle der Planaufgabe das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren anordnen.

² Bei diesem Verfahren wird die persönliche Anzeige an den Enteigneten ergänzt durch eine Kopie des ihn betreffenden Ausschnittes des Werkplanes. Sie wird durch die kantonale Bau- und Umweltschutzdirektion direkt zugestellt. Die zehntägige Frist für die Einreichung von Einsprachen und für die Anmeldung der Entschädigungsforderungen und Angebote beginnt mit dem Erhalt der Anzeige. Diese Erklärungen sind bei der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

§ 42 Absatz 1

¹ Der Gemeinderat übermittelt die eingegangenen Einsprachen und die Forderungsanmeldungen und Entschädigungsangebote der kantonalen Bau- und Umweltschutzdirektion, unter Rücksendung aller Akten, ausser des Werkplans, der bis nach Beendigung des Werkes beim Gemeinderat verbleibt.

9. Das Rheinhafengesetz vom 30. März 1992¹ wird wie folgt geändert:

§ 33 Verkehrsbeschränkungen

Die Sicherheitsdirektion in Verbindung mit der Bau- und Umweltschutzdirektion sind zuständig für den Erlass von Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz². Die Hafenverwaltung und die Standortgemeinden sind anzuhören. Auf ihre Interessen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 34 Absatz 2

² Die Sicherheitsdirektion kann nach Anhören der Hafenverwaltung und des Gemeinderates der Standortgemeinden Parkierungsvorschriften erlassen.

10. Das Gesetz vom 3. April 1967³ über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) wird wie folgt geändert:

1 GS 31.323, SGS 421

2 SR 741.01

3 GS 23.439, SGS 454

§ 5 Absatz 1

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion erteilt die Bewilligung für Sondierungen. Die Gemeinden sind vor der Erteilung der Bewilligung anzuhören.

§ 8 Gesuch um Erteilung und Abänderung der Konzession

¹ Das Gesuch um Erteilung oder Abänderung und Erweiterung einer Konzession zur Erschliessung und Nutzung des Grundwassers ist der Bau- und Umweltschutzdirektion einzureichen.

² Im Sinne von § 40 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes¹ lässt die Bau- und Umweltschutzdirektion das Gesuch in der betreffenden Gemeinde während zwanzig Tagen öffentlich auflegen. Einsprachen gegen die Erteilung einer Konzession müssen spätestens zehn Tage nach Ablauf der Planaufgabe beim Gemeinderat schriftlich eingereicht werden.

§ 35 Sicherheitsleistungen

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines benachbarten Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten vom Bewerber eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen, bevor sie eine Bewilligung zur Durchführung von Sondierungen oder eine Konzession zur Grundwassernutzung oder -anreicherung erteilt.

² Der Umfang der Sicherheitsleistung wird von der Bau- und Umweltschutzdirektion festgesetzt.

§ 36 Zuständigkeit

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, entscheidet über alle mit dem Vollzug zusammenhängenden Fragen nicht privatrechtlicher Natur die Bau- und Umweltschutzdirektion. Sie hat bei Trinkwasserfragen die Vernehmlassung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen.

§ 37 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

§ 39 Wasserkataster

Die Grundwassernutzungs- und -anreicherungsanlagen sind in einen Wasserkataster einzutragen, der von der Bau- und Umweltschutzdirektion zu führen ist. Er hat alle Angaben über die rechtlichen und technischen Verhältnisse der konzessionierten Anlagen zu enthalten.

¹ GS 20.169, SGS 410

11. Das Gesetz vom 3. April 1967¹ über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

³ Die Gemeinden haben ihre Wasserbeschaffungsprojekte und -anlagen den Plänen des Kantons anzupassen. Zu diesem Zwecke sind die entsprechenden Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 Absätze 2 und 3

² Projekte und Anlagen von privaten Wasserversorgungen müssen den Plänen des Kantons und der Gemeinden angepasst werden. Zu diesem Zwecke sind die Projekte der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Für die Messung der Wasserstände, des Wasserbezuges und der Wasserabgabe haben die Inhaber der privaten Wasserversorgungen die erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Sie haben ihre Messresultate der Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinde zuzustellen. Die privaten Messeinrichtungen unterstehen der Kontrolle des Kantons.

§ 11 Absatz 2

² Gegen Verfügungen der Bau- und Umweltschutzdirektion kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Absatz 3

³ Die Gerichte sind verpflichtet, in allen Fällen auch die Vernehmlassung der Bau- und Umweltschutzdirektion sowie der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion einzuholen und ihnen von ihren Urteilen Kenntnis zu geben.

12. Das Dekret vom 17. November 1952² betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eid. Luftfahrtgesetz wird wie folgt geändert:

§ 5 Einleitungssatz, § 6, § 7 und § 11

Ersatz "Baudirektion" durch "Bau- und Umweltschutzdirektion".

1 GS 23.434, SGS 455

2 GS 20.520, SGS 486.1

13. Das Gesetz vom 18. Mai 2000¹ über Spielautomaten, Spiellokale und Spielbanken wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2

² Die Bewilligung wird für Spielautomaten in Spiellokalen nach § 6 Absatz 1 und für Spielautomaten in Gastwirtschaften nach § 6 Absatz 2 durch die Sicherheitsdirektion erteilt.

§ 5 Absätze 1, 2 und 3

¹ Die Sicherheitsdirektion ist befugt, die Spielautomaten jederzeit auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

² Fehlt die Funktionstüchtigkeit oder Betriebssicherheit des Spielautomaten oder ist eine Auflage der Bewilligung nicht erfüllt, so kann die Sicherheitsdirektion die Bewilligung vorübergehend oder dauernd entziehen.

³ Unzulässige, unbefugterweise aufgestellte oder nicht bewilligungsgemäss betriebene Spielautomaten können von der Sicherheitsdirektion mit den Spielgeldern beschlagnahmt werden. Wenn Gewähr für eine korrekte weitere Verwendung erbracht wird, werden die Spielautomaten, gegebenenfalls unter Auflagen, der berechtigten Person zurückgegeben; andernfalls kann die Sicherheitsdirektion sie verwerten, vernichten oder unbrauchbar machen lassen. Die Verwendung allfälliger beschlagnahmter Spielgelder oder des Verwertungserlöses regelt der Straftscheid.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderung des Strassengesetzes ist nur wirksam, wenn die entsprechende Verfassungsänderung durch den Landrat und das Volk genehmigt werden.
2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 13. Februar 2014

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ GS 33.1366, SGS 544